

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), und der geänderten Fassung (EG) 2015/830

Ausgabedatum: 13-Aug-2018

Überarbeitet am: 07-Aug-2018

Version 1.02

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

| | |
|----------------------|---|
| Produktform | Gemisch |
| Produktbezeichnung | Ariel Professional S3 Colour Safe Stainbuster |
| Produktidentifikator | 96325885_PGP_CLP_EUR |
| Synonyme | PA00184160 |
| Handelsprodukt | Handelsprodukt |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|--|--|
| Empfohlene Verwendung | Nur für gewerbliche Anwender |
| Hauptanwendergruppe | SU 22 - Gewerbliche Verwendungen |
| Verwendungskategorie | PC8 - Biozidprodukte (z.B. Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel) |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Es liegen keine Informationen vor |

Produktkategorie Waschadditiv - mit verstärkter Waschkraft

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|--|---|
| Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt | Procter & Gamble GmbH Sulzbacher Str. 40 - 50 65823 Schwalbach am Taunus / DEUTSCHLAND Tel: +49 (0)6196-89-01 Fax: +49 (0)6196-89-4929 |
| E-Mail-Adresse | pgsds.im@pg.com |

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer Giftinformationszentrum Mainz - Tel. +49 (0) 6131 19240 (24h)

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Schwere Kategorie 1 - (H318)
Augenschädigung/Augenreizung

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Es liegen keine Informationen vor

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008



Signalwort

GEFAHR

| | |
|----------------------------|---|
| Gefahrenhinweise | H318 - Verursacht schwere Augenschäden |
| Sicherheitshinweise | P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen P280 - Augen-/Gesichtsschutz tragen P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen P501 - Behälter nur völlig restentleert gemäß den jeweiligen örtlichen Regelungen der Wertstoffsammlung / Entsorgung zuführen. Enthält 6-(Phthalimido)peroxyhexansäure |

2.3 Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die nicht zu einer Einstufung führen Es liegen keine PBT- und vPvB-Inhaltsstoffe vor.

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr | EG-Nr | REACH-Registrierungsnr | Gewicht-% | Einstufung (VO (EG) 1272/2008) | M-Faktor (chronisch) | M-Faktor (akut) |
|-------------------------------|-------------|-----------|------------------------|-----------|--|----------------------|-----------------|
| Phthalimidoperoxycaproic Acid | 128275-31-0 | 410-850-8 | | 10 - 20 | Org. Perox. D(H242) Eye Dam. 1(H318) Aquatic Acute 1(H400) | 1 | 1 |
| Disodium Etidronate | 7414-83-7 | 231-025-7 | | 1 - 5 | Aquatic Chronic 4(H413) | 1 | 1 |
| BHT | 128-37-0 | 204-881-4 | 01-2119480433-40 | <1 | Aquatic Acute 1(H400) Aquatic Chronic 4(H413) | 1 | 1 |

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---------------------|---|
| Einatmen | BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Exposition oder Unwohlsein GIFTZENTRALE oder Arzt anrufen. |
| Hautkontakt | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Verwendung des Produktes einstellen. |
| Augenkontakt | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. |
| Verschlucken | BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--|--|
| Symptome/Verletzungen nach Einatmen | Husten. Niesen. |
| Symptome/Verletzungen nach Hautkontakt | Rötung. Anschwellend. Trockenheit. Juckreiz. Mit Sauerstoff angereichertes Wasser kann vorübergehende und reversible Wirkungen auf die Haut haben (z. B. Aufhellung, Reizung). |
| Symptome/Verletzungen nach Augenkontakt | Schmerzen. Rötung. Anschwellend. Verschwommenes Sehen. |
| Symptome/Verletzungen nach Verschlucken | Reizung der Mundschleimhaut oder des Magen-Darm-Traktes. Übelkeit. Erbrechen. Übermäßige Sekretion. Diarrhoe. |

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Teil 4.1.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschpulver. Alkoholbeständiger Schaum. Kohlendioxid (CO₂).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel Nicht zutreffend.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr Keine Brandgefahr. Nicht brennbar.

Brand-/Explosionsgefahren Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Reaktivität Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel. Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Keine speziellen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich.

Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für die Brandbekämpfung Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hinweis für Einsatzkräfte Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Konsumprodukte gelangen nach der Verwendung ins Abwasser. Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Verbreitung in die Kanalisation verhindern.

6.3 Methoden und Material für Eindämmung und Reinigung

Methoden für Rückhaltung Absorbierten Stoff in verschließbare Behälter schaufeln. Keine Metallbehälter verwenden.
Verfahren zur Reinigung Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit: Mit nicht brennbarem Absorptionsmittel aufsaugen und in für die Entsorgung geeignete Behälter füllen. Große Mengen an Verschüttetem: Auslaufenden Stoff eindämmen, in geeigneten Behälter pumpen. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise und gemäß örtlicher Gesetzgebung entsorgt werden.

Sonstige Angaben Nicht zutreffend.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sonstige Angaben Siehe Abschnitt 8 und 13.

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Lagerungsbedingungen Im Originalbehälter lagern. Siehe Teil 10.

Unverträgliche Materialien Siehe Teil 10.

Unverträgliche Materialien Siehe Teil 10.

Verbote für die gemischte Lagerung Nicht zutreffend.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren. Von Hitze fernhalten. Alle Zündquellen entfernen.

7.3 Spezifische Endverwendungszwecke

7.3. Spezifische Endanwendungen Siehe Abschnitt 1.2.

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte Es liegen keine Informationen vor

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr | Deutschland | Schweiz | Europäische Union |
|-----------------------|----------|---|---|-------------------|
| BHT | 128-37-0 | TWA: 10 mg/m ³ Ceiling / Peak: 40 mg/m ³ Skin | STEL: 40 mg/m ³ TWA: 10 mg/m ³ | |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Es liegen keine Informationen vor

Persönliche Schutzausrüstung Persönliche Schutzausrüstung ist nur bei der gewerblichen Verwendung oder bei größeren Packungen erforderlich (nicht bei Haushaltspackungen). Für Verwendung durch Verbraucher die auf dem Produktetikett angegebene Empfehlung befolgen.

Handschutz Nicht zutreffend.

Augenschutz Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Haut- und Körperschutz Nicht zutreffend.

Atemschutz Nicht zutreffend.

Thermische Gefahren Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Das Produkt darf nicht ungelöst Oberflächenwasser erreichen.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Eigenschaft | Wert / Einheiten | Testverfahren / Hinweise |
|---|--------------------------------|---|
| Aussehen | Flüssigkeit | |
| Physikalischer Zustand | Flüssigkeit | |
| Farbe | Farblos | |
| Geruch | Geruchlos | |
| Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar | Wahrgenommener Geruch bei typischen Gebrauchsbedingungen |
| pH-Wert | 3.4 | |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | Keine Daten verfügbar | Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich |
| Siedepunkt / Siedebereich | 95 - 105 °C | |
| Flammpunkt | Kein Flammpunkt bis zum Sieden | |
| Relative Verdunstungsgeschwindigkeit (Butylacetat = 1) | Keine Daten verfügbar | Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Produkte in flüssiger Form unerheblich |
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder | Keine Daten verfügbar | |

| | | |
|---|-----------------------|---|
| Explosionsgrenze | | Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich |
| Dampfdruck | Keine Daten verfügbar | Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich |
| Relative Dichte | Keine Daten verfügbar | |
| Löslichkeit | Löslich in Wasser | |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht verfügbar | Nicht anwendbar. Diese Eigenschaft ist für Gemische nicht relevant |
| Selbstentzündungstemperatur | Keine Daten verfügbar | Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich |
| Zersetzungstemperatur | Keine Daten verfügbar | Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich |
| Viskosität | 600 - 630 cP | |
| Explosive Eigenschaften | Keine Daten verfügbar | Nicht anwendbar. Dieses Produkt ist nicht als explosiver Stoff eingestuft, da es keine Stoffe mit explosiven Eigenschaften enthält CLP (Art. 14 (2)). |
| Brandfördernde Eigenschaften | Keine Daten verfügbar | Nicht zutreffend. Dieses Produkt wird nicht als oxidierend eingestuft, da es keine Stoffe mit oxidierenden Eigenschaften enthält CLP (Art. 14 (2)) |

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel. Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 10.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Brennbare Materialien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gemisch

| | |
|---|---|
| Akute Toxizität | Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Schwere Augenschädigung/Augenreizung | Verursacht schwere Augenschäden. |
| Sensibilisierung der Haut | Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Sensibilisierung der Atemwege | Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Keimzell-Mutagenität | Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Karzinogenität | nicht erfüllt. Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Reproduktionstoxizität | Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| STOT - einmaliger Exposition | Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| STOT - wiederholter Exposition | Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Aspirationsgefahr | Nicht klassifiziert. Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

Stoffe im Gemisch

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

| | |
|---------------------|--|
| Ökotoxizität | Bei normalem Gebrauch, keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen bekannt. Das Produkt wird weder als gesundheitsschädlich für Wasserorganismen erachtet, noch geht man davon aus, dass es langfristige unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt hat. |
|---------------------|--|

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

| | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Es liegen keine Informationen vor. |
|------------------------------------|------------------------------------|

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Es liegen keine Informationen vor. |
|----------------------------------|------------------------------------|

12.4 Mobilität im Boden

| | |
|------------------|------------------------------------|
| Mobilität | Es liegen keine Informationen vor. |
|------------------|------------------------------------|

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| | |
|---|--|
| Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung | Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB bestätigt sind. |
|---|--|

12.6 Andere schädliche Wirkungen

| | |
|------------------------------------|------------------------------|
| Andere schädliche Wirkungen | Giftig für Wasserorganismen. |
|------------------------------------|------------------------------|

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

| | |
|---|--|
| Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten | Gemäß den lokalen Verordnungen entsorgen. |
| Hinweise zur Entsorgung | Die nachstehenden Abfallschlüssel entsprechen dem EAK. Abfall muss einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen zugeführt werden. Abfall muss bis zur Entsorgung von anderen Abfallsorten getrennt aufbewahrt werden. Abfallprodukt nicht in die Kanalisation werfen. Wenn möglich, ist das Recycling der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Beachten Sie hinsichtlich der Handhabung von Abfall die in Abschnitt 7 beschriebenen Maßnahmen. Leere, nicht gereinigte Verpackung erfordert die gleichen Entsorgungsmethoden wie die gefüllte Verpackung. |
| EAK Abfallschlüsselnummer | 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 15 01 10 *- Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

13.2 Weitere Angaben

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

IMDG

| | |
|--|-----------------------------------|
| 14.1 UN-Nummer | Nicht zutreffend |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Nicht zutreffend |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | Nicht zutreffend |
| 14.4 Verpackungsgruppe | Nicht zutreffend |
| 14.5 Umweltgefahren | Nicht reguliert |
| 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | Es liegen keine Informationen vor |

IATA

| | |
|---|------------------|
| 14.1 UN-Nummer | Nicht zutreffend |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Nicht zutreffend |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | Nicht zutreffend |
| 14.4 Verpackungsgruppe | Nicht zutreffend |
| 14.5 Umweltgefahren | Nicht reguliert |

ADR

| | |
|---|------------------|
| 14.1 UN-Nummer | Nicht zutreffend |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Nicht zutreffend |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | Nicht zutreffend |
| 14.4 Verpackungsgruppe | Nicht zutreffend |
| 14.5 Umweltgefahren | Nicht reguliert |

RID

| | |
|---|------------------|
| 14.1 UN-Nummer | Nicht zutreffend |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Nicht zutreffend |
| 14.3 Gefahrenklasse | Nicht zutreffend |
| 14.4 Verpackungsgruppe | Nicht zutreffend |
| 14.5 Umweltgefahren | Nicht reguliert |

ADN

| | |
|---|------------------|
| 14.1 UN-Nummer | Nicht zutreffend |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Nicht zutreffend |
| 14.3 Gefahrenklasse | Nicht zutreffend |
| 14.4 Verpackungsgruppe | Nicht zutreffend |
| 14.5 Umweltgefahren | Nicht reguliert |

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15-30% Bleichmittel auf Sauerstoffbasis, <5% Phosphonate ;

EU-Vorschriften

EG - REACH (1907/2006) - Artikel 59(1) - Kandidatenliste mit Stoffen, die für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen nach Anhang XVII.

EG - REACH (1907/2006) - Artikel 59(1) - Kandidatenliste mit Stoffen, die für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste.

**Verordnung (EU) (Nr. 143/2011,
Anhang XIV Stoffe, die der
Zulassungspflicht unterliegen
CESIO-Empfehlungen**

Enthält keine Stoffe unter REACH Anhang XIV.

**Sonstige Vorschriften,
Beschränkungen und
Verbotsverordnungen
Nationale Bestimmungen**

Es liegen keine Informationen vor

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Kriterien zur Bioabbaubarkeit in der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte Anfrage oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Einstufung und Verfahren zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]. Richtlinie für die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) (EG 1907/2006).

WGK-Einstufung (VwVwS)

Ungefährlich

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde gemäß der REACH-Verordnung keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Anzeige von Änderungen Angabe von Änderungen

Ausgabedatum: 13-Aug-2018
Überarbeitet am: 07-Aug-2018
Revisionsgrund: Nicht zutreffend

16.2 Abkürzungen und Akronyme Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäische Vereinbarung über die internationale Beförderung von Gefahrgut auf Straßen
ADN: Europäische Vereinbarung über die internationale Beförderung von Gefahrgut auf Binnenschiffahrtswegen
ATE: Schätzwert akuter Toxizität
DNEL: Abgeleiteter Grenzwert für die Konzentration, bei der keine Schädigung auftritt (Derived No Effect Level)
IATA - Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG: International Maritime of Dangerous Goods, internationale Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
LC50: Bei 50 % einer Versuchspopulation tödlich wirkende Konzentration
LD50: Bei 50 % einer Versuchspopulation tödlich wirkende Dosis (gewichtete letale Dosis)
OEL: Occupational Exposure Limit, Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz
PBT: Persistent, Bioakkumulativ und Toxischer Stoff
PNEC(s): Predicted No Effect Concentration(s), Konzentration eines Stoffs ohne prognostizierte Umweltauswirkungen
REACH- Registrierung, Beurteilung und Autorisierung von Chemikalien
vPvB: Very Persistent and Very Bioaccumulative, sehr persistenter und sehr bioakkumulativer Stoff

16.3 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Kategorie 1 Berechnungsverfahren

16.4 Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H242 - Erwärmung kann Brand verursachen
H318 - Verursacht schwere Augenschäden
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen
H413 - Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der geänderten Verordnung (EG) 2015/830

16,5 Relevante R-Sätze und / oder H-Aussagen (Nummer und Volltext) Schulungshinweise

Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch.

16.6 Weitere Angaben

In Teil 3 aufgeführte Salze ohne REACH-Registrierungsnummer sind ausgenommen, basierend auf Anhang V.

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Wissensstand und dienen nur zur Beschreibung des Produktes bezüglich Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaanforderungen. Sie dürfen nicht als Garantie für spezifische Produkteigenschaften ausgelegt werden.

Ende des Sicherheitsdatenblatts